

Geschäftsordnung

für den

Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH

§ 1

Geschäftsführung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den gesetzlichen Bestimmungen, dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung.

§ 2

Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Der Aufsichtsrat wählt seinen Vorsitzenden und seinen stellvertretenden Vorsitzenden unverzüglich nach Beginn der Amtsdauer.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind verpflichtet, bei Beendigung ihres Amtes alle schriftlichen Unterlagen aus ihrer Tätigkeit den Amtsnachfolgern zu übergeben.

§ 3

Schweigepflicht

Sachverständige und sonstige Personen, die zu den Beratungen des Aufsichtsrates hinzugezogen werden sowie Ratsmitglieder, die als Zuhörer an den Sitzungen teilnehmen, sind vom Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Einberufung und Tagesordnung der Aufsichtsratssitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit des Beginns der Sitzung einberufen.
- (2) Die Tagesordnung für die Sitzungen des Aufsichtsrates wird vom Vorsitzenden im Benehmen mit der Geschäftsführung aufgestellt.
- (3) Die Einberufungsfrist beträgt 8 (acht) Kalendertage. Die Tagesordnung ist der Einladung zur Sitzung beizufügen.
- (4) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates die Einberufungsfrist nach Absatz 3 verkürzen. Einzelne Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung können in Eilfällen, spätestens bei Beginn der Sitzung, eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag ist sofort zu entscheiden.
- (5) Die verkürzte Einberufungsfrist und die Anträge auf Änderung der Tagesordnung müssen begründet werden.

§ 5 Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen

- (1) An den Aufsichtsratssitzungen können auch die stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder und die Ratsmitglieder als Zuhörer ohne Stimmrecht teilnehmen. Es werden ihnen Einladungen mit den Beratungsunterlagen zugesandt.
- (2) Falls ein vom Rat entsandtes Aufsichtsratsmitglied an den Sitzungen nicht teilnehmen kann, muß es seinen Stellvertreter benachrichtigen.

§ 6 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung müssen von dem nächsten Redner berücksichtigt werden.
- (4) Antrag auf Schluß der Rednerliste oder auf Schluß der Behandlung eines Tagesordnungspunktes kann jederzeit gestellt werden. Im ersteren Falle hat der Vorsitzende die Namen derer, die sich zu Wort gemeldet haben, zu verlesen. Es kann dann noch ein Redner gegen den Antrag sprechen. Über den Antrag ist ohne weitere Aussprache abzustimmen.
- (5) Vertagungsanträge sind wie Anträge auf Schluß der Behandlung eines Tagesordnungspunktes zu behandeln.

§ 7 Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des § 50 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, die sinngemäß anzuwenden sind.

§ 8 Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende zu veranlassen hat.
- (2) In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen diese Erfordernisse macht die Beschlüsse jedoch nicht unwirksam. In diesem Fall ist die Niederschrift zu berichtigen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben und den Mitgliedern des Aufsichtsrates, den stellvertretenden Aufsichtsratsmitgliedern und den Ratsmitgliedern zuzustellen.

§ 9 Übertragung von Entscheidungen

Der Aufsichtsrat überträgt die Entscheidung über folgende Geschäfte auf die Geschäftsführung:

- a) Änderungen des Wirtschaftsplanes bei unerheblichen Abweichungen vom Erfolgs- oder Finanzplan, unerhebliche Abweichungen sind Abweichungen von weniger als 10 % von den Ansätzen des Erfolgs- bzw. Finanzplanes,
- b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Betrag von DM 10.000,00 im Einzelfalle,
- c) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Garantien, Abschluß von Gewährleistungsverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten bis zu einem Betrag von DM 5.000,00 im Einzelfalle,
- d) Verzicht auf Forderungen und Vergleich über Forderungen bis zu einem Betrag von DM 2.000,00 im Einzelfalle.

§ 10 Besondere Bestimmungen zur Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Im Rahmen der Überwachungstätigkeit führen ein oder mehrere oder alle Mitglieder des Aufsichtsrates oder andere vom Aufsichtsrat benannte Personen Prüfungen der Geschäftstätigkeit durch, wenn und soweit der Aufsichtsrat dies für erforderlich oder zweckmäßig hält.
- (2) Der Aufsichtsrat kann jährlich ein oder mehrere Prüfungsfelder beschließen, die der Abschlußprüfer als Sonderprüfung zu prüfen hat.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und der stellvertretende Vorsitzende sind jederzeit gegenüber der Geschäftsführung unbeschränkt zur Auskunft und Prüfung berechtigt.
- (4) Die Mitarbeiter sind berechtigt, sich mit Anliegen ggf. unmittelbar an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und an den stellvertretenden Vorsitzenden zu wenden und dürfen hieran nicht gehindert werden.
- (5) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat bis zur dem Berichtszeitraum folgenden Sitzung eine kurzfristige Erfolgsrechnung für das vorausgegangene Kalenderhalbjahr vorzulegen und über die Abwicklung des Investitions- und Finanzplanes und des Wirtschaftsplanes in dem vorausgegangenen Kalenderhalbjahr schriftlich zu berichten. Der Bestand der Kasse und Bankkonten ist zum Ende des Kalendervierteljahres mitzuteilen.

§ 11 Beratung von persönlichen Angelegenheiten

- (1) Ein Aufsichtsratsmitglied ist von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Gesellschaft zum Gegenstand haben oder wenn ein Aufsichtsratsmitglied gemäß § 31 GO als befangen anzusehen ist.
- (2) Wird eine Angelegenheit beraten, die den Geschäftsführer betrifft, so ist dieser von der Beratung ausgeschlossen.

§ 12
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Grefrath, den 05. Mai 1997

gez.: Klaus Mäurers
Aufsichtsratsvorsitzender